



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CXLIII. Entscheidung des Bischofes Georg von Lebus und des
Herrenmeisters des Johanniter-Ordens über die Grenzen des Beeskower
Bürgerwaldes und der Dörfer Grunow und Mirdorf, am 20. October 1533.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

CXLIII. Entscheidung des Bischofes Georg von Lebus und des Herrenmeisters des Johanniter-Ordens über die Grenzen des Beeskower Bürgerwaldes und der Dörfer Grunow und Mixdorf, am 20. October 1533.

Von Gottes gnaden wir Georg, Bischoff zw Lubbusz vnd Rathburgk, vnd wier Bruder Veith vonn Theumen, Meister Sanndt Johans Ordens In der Margke, Pommer, Sachssenn etc., Bekennen hirit vor vnns vnd Alle vnser Nachkommen vnd sunst vor Allermeniglich diesses vnfers briefs Ansichtigenn, So Nw sein vnd jnn Zeukunft kommen werdenn, Nachdem sich Langezeit vnd jare zwischenn vnsern vnderthanen, deme Radt vnd gemeine der Stadt Beskow An Einem vnd dene Einwonern beyder dorffer Grunow vnd Mixdorff, zum Schloz Friedlandt gehorigk, Andersteils, Einer Greniczenn halbenn, Auch huttungk, holtzungk, gewonnen vnd gerissen Agker vnd wiesenn jrungk vnd zcwitracht gehalten, vnd wiewoll dieselbige gebrechenn hievor Oftmals bey foriger herschaft diesser Ambt Beskow vnd Friedlandt besichtigett vnd vorhandeltt, doch dieselb biz auff heutigenn tagk vnuortragenn vnd vorentscheidenn blieben sein, haben Wier zeukunftigk gezengk vnd Irthumb zcuorkommen, Vns heutt dato Eigenen Personen Awff dieselbigenn Irrigenn Ortter Vorfugit vnd Eins Ichlichen Anbrengenn, Anezeigungk vnd beweiß gefehenn vnd gehort vnd vnns vor vnns vnd Alle diser herschaft vnd gutter Nachkommen vnd beliczcer, Auch vor Alle vnser vnderthanen, So Nw sein vnd jnn Zeukunft ja der Stadt Beskow vnd beider Dorffer Grunow vnd Mixdorff kommen werdenn, Nachfolgender Masse Ewiglich vonn Allenn Partten vnuorbrochlich zcu haldenn vereinigt vnd vortragenn, Nemlich vnd Also: Nachdem die vonn Beskow brief vnd Siegell, So hie für durch dene Edlenn vnd wolgebornenn hernn wenzell, hern von Bieberstein, vff Beskow, Sarow etc., vnd Ottenn vonn Schliebenn, die czeit Lanndtvogt jnn Nieder Lawfittz, jnn beywessenn hernn Niclas vonn Thirbachs, Meister Sanndt Johans Ordens, vnd viler vonn Adell, Aufgelegt vnd Lesenn Lassenn, dorjone dieselbigenn Greniczenn Clerlich Aufgedrugkt vnd vonn Malenn zew Malenn vorzeichnett, die Auch die vonn Beskow Also gegangen vnd Angezeigt; So soll dieselbe Grenitze noch vormoge derselbenn Siegell vnd brief Allenthalbenn jnn seinen wirdenn vnd Crestenn bleybenn, von denen von Grunow vnd jedermeniglich vnghindert. Es sollenn Auch dieselben Malhauffen Auff Einen Enthlichenn tagk jnn beywessen vnser heubtlewthe vonn Beskow vnd Fridlandt durch die vonn Beskow vnd Grunow Wiederumb vornewett vnd die Malhauffenn New Aufgeschutt vnd Annder do Zwischenn Mith Bohmenn Ader meher hauffenn gemacht vnd Eigentlich vorzeichnett werdenn. Was Auch die vonn Grunow New Egker vnd wiesenn vber dene Steinborn gerissenn vnd georcht, Aufgenohmen die Neue Wiese Awff deme Lwge, die sollen sie vnd jre Nachkommenn behaldenn vnd gebrauchenn, doch nicht weiter machenn Ader meher Radenn, dann wann sie jetzundt sein, wie die Auch Mith Einer Ruten sollenn gemessenn, vnd was Also hofunden, Clerlich Angezeigt werdenn. Aber die wiese, So sie Awff deme Lwge gemacht, Sollenn sie hinfurd nicht dan Alleine zcu huttungk gebrauchenn vnd kein Part dieselbenn nicht mber meybenn Ader hegen. Dieweil Awch die vonn Beskow vonn deme Drihmall, do die drey Greniczenn, Also Beskow, Grunow vnd Mixdorff, zcu zamene kommen, ferner hinaus Nach der Merzstheiner Grenitze gegangen, do sie Auch Etzlich vnd vill, So durch die von Mixdorff Nemlich vnd vber vnser Ambt Lewthe vörbott geradett, Angezeigt, Sall vnn demselbigenn Dri-

mall Also bis Auff die Egke bey deme Garthenn, do wir zuefammenn gehandelt, Auch Eine Grenitze Mith hauffen gemacht vnd Auffgeworffen werdenn vnd fordt bis Ann die Mertzische Grenitze zueum Steinhauffen vorezeychenndt werdenn, Dormitt hader vnd geczengk vormitten pliebe. Aber was der Lehenman vnd Ander von Mixdorff Newlich jnn dem Lwge geradett vnd doch noch nicht gantz gewinigett, Sollen zcw keinenn Wiefzenn gebraucht werdenn, Sonder allen teilenn vnnnd der gemeine zeur huttungk bleibenn vnd wiederumb kommen. Die von Grunow vnd Mixdorff Sollehn vnnnd mugenn Awch mith jrem vihe, wie vor Alders vnnnd Auch noch vormoge desselben Altenn Vortrags, jnn der Burger Waldt noch jrem gefallen hutten, Auch zcw jrer Notturfft vnd Feuerungk Brenholtze vnd Reyfz hawen, doch nicht zcuuorkeuffenn Ader zcuuorgebenn, wie das der Alte vortragk Clerlich Mitbrengett. Doch sollen sie vber dene Steigk, dene die vonn Beszkow fur Eine Grenitze zwifchen dem Burger wolde vnnnd Ruffhwinkel Angezeigt, kein holtze nicht hawenn, Alleine mugen die Einwohner der Dorffer Gruno vnnnd Mixdorff hutten jnn deme Ruffwingel vonn deme Steige Ann bisz Awff dene Alten Grabenn, doch nicht weiter, bis Awff Martini, jedoch sollen sie noch Michaelis keine Lofe hunde bey sich habenn, Sonnder die jnn Strigkenn bey sich surenn, dormit das Wiltpredt, So jm Ruffhwinkel sein Mochte, von jnehn vnuorjagett bleibe: welche doruber betretten vnd befundenn wurden, Sol seiner herschafft Ein halben winffel hoberrn vnnnd deme puschlauffer sein Pfandgeldtt gebenn. Wue Awch die vonn Grunow Ader Mixdorff hiruber mehr Agker vnnnd wiefenn, dann jztunder sein, Roeden vnnnd machen Ader Auch holtzt jm Ruffhwinkel hawene Ader Aber Auch Feuer zcu vorwustungk der holtzte dorjune Anzunden vnd machenn vnd doruber betretten wurden, Mogen sie vonn denen vonn Beszkow dorumb gepfandtt, vnnnd wohe sich Einer des pfandes wegern wurde, Angenohmenn vnnnd dorumb gestrafft werdenn, wie das in deme Altenn Vertrage Auch Clerlich Aufgedrugkt. Es sollenn Auch diese Grenitzten Alle Czehenn jar wiedervmb geczogenn, besichtigett vnnnd jnn werhe gehaldenn werdenn, dormit Alle geczengke vnnnd zcwitracht vorhutt pleibenn mugenn. Hirmitt sollen solliche jrungk vnd gebrechenn genczlich vnd Ewiglich vortragenn, Entschaidenn vnnnd gericht schein vnnnd bleybenn vnnnd von jdermann vnnnd Allenn Partten vnnvorbrochlich gehaldenn werdenn. Hirbey, Ann vnnnd vber sein gewessenn Hanns Steinkeller, heubtman zcw Beszkow, hans Sydow, Achim Lindstede, Jorge Wynnigk, hennigk Quast, jacob Bernfeldtt, Crittoffel Pykkatell, Afzmus vonn Schliebenn, Benedictus Rore, Boltzar Heringer, Er Joachim Qwaft, heubtman Auff Friedlandt, Er Andres vonn Schliebenn, Fridrich von der Czauche, Hanns vnnnd Jorge, gebroder, die von kokriczt, Hans Dobericzt, Curdt Retzdorff, Mertten von jlow, Heinrich Schuczte Aber Anndres von Slieben vnd Hennigk von knyfebegke, Item Aufz deme Rathe vnd der gemeine der Stadt Beszkow: Borchardt kolzen, Hanns Richowen, Brofze Norebergk, Hanns Doringk, Peter Hamann, Lenhardt huffener, Hanns Nop, Valentin Sennger, Michell Golm, Hanns Magnus, Michell wecker, Andres Doringk vnd Andere glaubwierdige meher. Des zcw Meherer Vr kundtt vnd warer Becefflungk haben wir vorgeanter her jeorg, Bischoff zcw Lubbusz vnnnd Ratzburgk, vnnnd wier Bruder Veith vonn Theumen, Meister Sandt Johannis Ordenns, vnser jtzliches jngeseigell An dieffen brieff hengen Laffzenn, Der gegeben jst Am Montage Noch Gallj, Cochrifti vnnsers herrn geburth Im Fumffczehenhundertenn vnd Drey vnd Dreyffigstenn Jhare.

Original-Urkunde Nr. 86. im Stadtarchive.